

A b s c h r i f t

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie, III/I2
(Forschungs- und Technologieförderung)
Postfach 3000
Renngasse 5
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

DI Karl Bauer
DW: 8543
k.bauer@lk-oe.at
GZ: V/2-062005/Gr/A-44

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) geändert wird GZ. BMVIT-609.986/0001-III/I2/2005

Wien, 28. Juli 2005

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 23. Juni 2005, GZ. BMVIT-609.986/0001-III/I2/2005, wie folgt Stellung zu nehmen.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll die gesetzliche Grundlage für die Erlassung neuer Richtlinien im Bereich der Forschungsförderung geschaffen werden.

Entsprechend den Erläuterungen soll durch die geplanten Änderungen die Kooperation zwischen wissenschaftlicher und angewandter Forschung unter Einbindung aller mit Forschung in den verschiedenen Stufen beschäftigter Institutionen wie Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen erreicht werden. Dieses Ziel wird jedoch durch neue Beschränkungen und zu enge Begriffsdefinitionen schwer zu erreichen sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1.:

Die Zielsetzung, dass nur die wissenschaftliche und wirtschaftlich-technische Forschung gefördert werden soll, ist deutlich zu eng.

Für die Forschungsbereiche der Land- und Forstwirtschaft ist diese Einschränkung insofern problematisch, da sie bzw. die ihr vor- und nachgelagerten Bereiche kaum einen Zugang zu den anderen großen Forschungsprogrammen für die angewandte Forschung haben.

Deshalb wird von uns gefordert, in der Zielformulierung klar zu stellen, dass

- wissenschaftliche Forschung nicht nur von Universitäten, sondern auch von anderen Institutionen betrieben werden kann, und

2/2

- neben den wirtschaftlich-technischen Bereichen auch der anwendungsorientierte naturwissenschaftliche Bereich gefördert wird.

Damit soll aus Sicht der Landwirtschaft sichergestellt werden, dass auch Forschungsprojekte, die sich mit BSE, Mykotoxinen oder der Mikroorganismen-, Pflanzen-, Nutztier- und Lebensmittel(sicherheits)forschung beschäftigen, aus diesen Programmen finanziert werden können.

Zu § 4:

Die neu eingeführte „Beschränkung“ auf wissenschaftliche Forschung ist angesichts der umfassenden Dotierung der rein der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung stehenden Fonds nicht erforderlich. Zahlreiche kleinere Forschungsinstitutionen und Forschungsprojekte könnten dadurch in Zukunft nicht mehr förderbar sein, was aufgrund deren hoher Innovationskraft gesamtwirtschaftlich nicht günstig ist.

Zu Abschnitt II:

Die Überschrift zu dem hier beginnenden Abschnitt soll aus den bereits oben angeführten Gründen um die Wortfolge „sowie angewandte naturwissenschaftliche Forschung“ ergänzt werden.

Zu § 11:

Die neue Aufzählung der Förderbereiche in § 11 müsste so gefasst sein, dass auch wirtschaftsorientierte angewandte naturwissenschaftliche Forschungen, etwa im Zusammenhang mit der Produktion von Lebensmitteln und mit neuen Anwendungsbereichen für biogene Stoffe gefördert werden können.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. ÖkR Rudolf Schwarzböck
Vorsitzender der LK Österreich

gez. i. V. Dr. Karl Guschlbauer
Generalsekretär der LK Österreich